



Thüringer Oberverwaltungsgericht

Geschäftsverteilung

für das Jahr 2021

in der ab 1. Oktober 2021 geltenden Fassung

I.

Besetzung der Senate und Geschäftsbereiche:

1. Senat:

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ...

...

...

...

Geschäftsbereich:

1. aus dem Kommunalrecht (0140)

- Kommunalaufsichtsrecht auf den Gebieten, für die der Senat nach Nr. 5 zuständig ist.

0142 tlw.

2. aus dem Bildungsrecht und Sport (0200)
- Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung 0250 tlw.
3. aus dem Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (0400)
- Subventionsrecht, soweit keine Agrarsubventionen betroffen sind, 0411 tlw.
 - Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht) 0480
4. aus dem Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (0500)
- Luftverkehrsrecht 0554
 - Wasserverkehrsrecht 0555
 - Eisenbahnverkehrsrecht 0556
5. Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebau-
förderungsrecht einschließlich Enteignung 0900
6. aus dem Umweltrecht (1000)
- Berg- und Energierecht 1010
 - Immissionsschutzrecht 1021
 - Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutz-
recht 1023
 - Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-,
Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sonder-
nutzungsgebühren (ohne Straßenreinigungsgebühren) 1040 tlw.
7. Entscheidungen nach § 53 VwGO, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.

2. Senat:

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ...

...

...

Geschäftsbereich:

1. Aus dem Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (0500)
- Verkehrsrecht, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist. 0550 tlw.

- | | |
|--|-----------|
| 2. Das Recht des öffentlichen Dienstes,

soweit nicht die Fachsenate für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen zuständig sind. Hierzu zählen auch Verfahren nach dem Thüringer Ministergesetz. | 1300 |
| 3. Sonstiges, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (ohne 1730) | 1700 tlw. |

3. Senat:

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ...

...

...

...

...

Geschäftsbereich:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, soweit nicht der 1. oder 4. Senat zuständig sind. | 0100 tlw. |
| 2. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht der 1. Senat oder das Flurbereinigungsgericht zuständig sind. | 0400 tlw. |
| 3. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht der 1. oder der 2. Senat zuständig sind. | 0500 tlw. |
| Das Polizei- und Ordnungsrecht schließt das Recht der Verfassungsschutzbehörden und der Nachrichtendienste ein.
Zur Untergruppe 0570 (Lotterierecht) zählt das gesamte Lotterie-, Sammlungs- und Sportwettenrecht. | |
| 4. Ausländerrecht | 0600 |
| 5. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht | 1200 |
| 6. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz/
Thüringer Transparenzgesetz | 1730 |
| 7. Asylrecht | 1800 - 2300 |

8. Entscheidungen nach § 53 VwGO,
soweit die Sachgruppen 0600 und 1800 bis 2300 betroffen sind.
9. Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechts-
schutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen
Ermittlungsverfahren

4. Senat:

Vorsitzende: ...

Mitglieder: ...

Geschäftsbereich:

1. aus dem Kommunalrecht (0140)
 - Zweckverbände 0141 tlw.
 - Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet der Zweckverbände und
des Abgabenrechts, soweit der Senat nach Nr. 5 zuständig ist. 0142 tlw.
2. Bildungsrecht und Sport, 0200 tlw.
soweit nicht der 1. Senat zuständig ist.
3. Numerus-clausus-Verfahren 0300
4. Umweltrecht, 1000 tlw.
soweit nicht der 1. Senat zuständig ist
5. Abgabenrecht (einschließlich aller Ansprüche nach dem ThürKAG), 1100 tlw.
 - Steuern 1110
 - Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
mit Ausnahme des Verwaltungsgebührenrechts (1122) und der
Ausgleichsabgaben (1150), soweit sich nicht eine Zuständigkeit
nach III. ergibt. 1170
6. Sozialrecht, Jugendschutzrecht und Kindergartenrecht,
Kriegsfolgenrecht und Sozialhilfe 1500
1600

Zum Sozialrecht in diesem Sinne gehören auch alle nicht einem speziellen Sachgebiet zuzuordnenden Rechtsgebiete des Sozialrechts (insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch und dazu ergangenen Rechtsvorschriften) sowie Verfahren, die die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Alten- und Pflegeheimen betreffen.

Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO

Die Bestellung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2018 für die Dauer von vier Jahren

Vorsitzender: ...

Vertreter: ...

1. Mitglied: ...

Vertreter: ...

2. Mitglied: ...

Vertreterin: ...

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzender: ...

Vertreter: ...

Für die Besetzung des Fachsenats für Bundespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 1.

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Bundes 1381

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ...

...

Vertreter: ...

Für die Besetzung des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 2.

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht der Länder

1382

Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)

Vorsitzender: ...

ständiges Mitglied: ...

stellv. Mitglied: ...

Für die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte neue Anlage 3.

Geschäftsbereich:

Flurbereinigung

0431

Disziplinarsenat

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ...

...

Vertreter: ...

...

Für die Besetzung des Disziplinarsenats gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 4.

Geschäftsbereich:

1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten

1410

2. Disziplinarrecht der Landesbeamten

1420

Besetzung des Großen Senats

1. ...

Vertreter: ...

2. ...

Vertreterin: ...

3. ...

Vertreter: ...

4. ...

Vertreterin: ...

Richter/in im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

...

...

...

II.

Vertretung

Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende eines Senats verhindert, wird er durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung.

Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats übernimmt in erster Linie der Vorsitzende des Vertretungssenats den Vorsitz, ersatzweise dessen bestellter Stellvertreter und in letzter Linie das jeweils dienstälteste planmäßige Mitglied des Vertretungssenats.

Vertretung der Beisitzer

Ist ein Beisitzer eines Senats verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den jeweils letztgenannten Beisitzer des Vertretungssenats, ersatzweise durch den weiteren Beisitzer, ersatzweise durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und in letzter Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenats vertreten.

Vertretungssenat ist für den 1. Senat der 2. Senat, für den 2. Senat der 1. Senat, für den 3. Senat der 4. Senat und für den 4. Senat der 3. Senat. Sind auch die Mitglieder des Vertretungssenats verhindert, sind in der jeweils gleichen Reihenfolge die Mitglieder des in der Ziffernfolge nachfolgenden Senats heranzuziehen; auf den 4. Senat folgt der 1. Senat.

Weitere Vertreter in den Fachsenaten für Bundespersonalvertretungssachen und Landespersonalvertretungssachen, in dem Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) sowie dem Disziplinarsenat sind die nicht abgeordneten Richter, denen beim Thüringer Oberverwaltungsgericht ein Richteramt übertragen ist, in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensjüngsten. Sind zwei oder mehr Richter gleichaltrig, ist die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen entscheidend.

Der Präsident des OVG, ... und die Richter im Nebenamt nehmen an der Vertretungsregelung nicht teil.

III.

Verteilung

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Hauptgruppen, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt der „Katalog der Sachgebietsschlüssel - Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)“. Zu den Hauptgruppen gehören jeweils auch die Untergruppen, zu den Untergruppen jeweils auch die Einzelsachgebiete, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind.

Die sachliche Zuständigkeit der Senate umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Vollstreckung, Kostensachen); auch für Verfahren wegen Verwaltungsgebühren (1122) und Ausgleichsabgaben (1150) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet.

.....

...

.....

...

.....

...

.....

...

.....

...

Nachrichtlich:

Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht

Vorsitzende(r): ...

Mitglieder: ...

...

N. N.

Mitglied des Senats für Baulandsachen bei dem Thüringer Oberlandesgericht

Mitglied: ...

Vertreter: ...

Ständiger Beisitzer des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht

Mitglied: ...

Vertreter: ...